

Arbeitsrichtlinie für den Behinderten- und Seniorenbeirat der Stadt Freiberg vom 19.01.2016

Auf der Grundlage von § 47 SächsGemO hat der Stadtrat der Stadt Freiberg mit Beschluss der Hauptsatzung der Stadt Freiberg vom 05.06.2014 die Bildung eines Beirates für die Belange der Behinderten und Senioren (BSB) beschlossen.

Der Beirat erhält folgende Arbeitsrichtlinie:

§ 1 Aufgaben

1. Der Beirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung zu Belangen der Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie deren Familien.
2. Durch seine jeweiligen Anregungen und Empfehlungen trägt er zur Lösung von Problemen örtlicher Bezogenheit bei, die für Senioren und Menschen mit Behinderungen relevant sind.
3. Er ist rechtzeitig und umfassend über alle städtischen Vorhaben zu informieren, deren Auswirkungen Menschen mit Behinderungen betreffen. Das sind im Besonderen:
 - Vorhaben für den allgemeinen Besucherverkehr, alle Baumaßnahmen im öffentlichen Raum, einschließlich Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Innengestaltung von Gebäuden. Weiterhin sind alle Kommunikationsmedien einzubeziehen. Ziel ist die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen.Seine bei der Anhörung gegebenen etwaigen Hinweise, sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sinngemäß gilt das unter den Sätzen 1 bis 3 Ausgeführte auch für Senioren.
4. Zu Projekten nichtkommunaler Träger kann er zur Wahrung der Interessen von Senioren und Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen und Empfehlungen abgeben.
5. Der Beirat vertritt die Probleme von Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen. Dafür pflegt er intensive Kontakte mit verschiedenen Selbsthilfegruppen und Verbänden. Auch zu Seniorengruppen und Heimbeiräten hält er Verbindung. Bei Bedarf wird eine öffentliche Sprechstunde eingerichtet.
6. Sein Wirken dient den Integrationen von Senioren und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und trägt zur Verminderung von Ausgrenzungen bei.
7. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Schaffung notwendiger Dienste und Einrichtungen zur Abwendung nachteiliger Folgen des demografischen Wandels in der Gesellschaft.

8. Er pflegt generationenübergreifende Kontakte und gibt generationenverbindende Impulse.
9. Der Beirat tritt in Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Gremien anderer Städte.
Die Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung wird aufrechterhalten.
10. Der Beirat erstattet dem Stadtrat einmal im Kalenderjahr über seine Arbeit Bericht und informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über seine Tätigkeit.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich aus vier Stadträten und vier sachkundigen Einwohnern zusammen.
Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl an Stellvertretern zu bestellen.
2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt.
3. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den Oberbürgermeister oder einen durch ihn Beauftragten vertreten.
4. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat.

§ 3 Sitzungen

Der Behinderten- und Seniorenbeirat tagt in der Regel vierteljährlich. Bei Bedarf finden außerordentliche Sitzungen statt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg (vgl. § 30 Abs. 1 Geschäftsordnung).

§ 4 Entschädigung

Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre Aufwandsentschädigung wird durch die Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung der Stadt Freiberg bestimmt. Stellvertreter, die zusätzlich zu den Mitgliedern als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen.

Freiberg,

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Dienstsiegel